



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	179-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.379
Eingereicht am:	17.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1422/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rave-Party in Malleray: verletzte Polizistinnen, eingesetzte Mittel und Strafanzeigen

Am Freitag, 13. Juni 2025, begannen 2000 Personen mit einer Rave-Party und besetzten völlig illegal ein Gelände oberhalb von Malleray.

Um die illegale Rave-Party zu beenden, griff die Kantonspolizei Bern am Samstagabend, 14. Juni, ein.

Die Polizeikräfte wurden gewalttätig angegriffen, unter anderem mit Eisenstangen, Flaschenwürfen, Holzstücken und Reizgas. Beim Einsatz wurden zwei Polizistinnen verletzt. Die Reifen von zwei Polizeifahrzeugen wurden aufgeschlitzt. Ein Fahrzeug wurde beschmiert. Ausserdem wurden Autofenster eingeschlagen. Die Polizei erklärte, dass die Schäden an der Einsatzrüstung beträchtlich sind.

Der Polizeieinsatz wurde aus Gründen der Verhältnismässigkeit abgebrochen. Die Polizeikräfte zogen sich zurück.

Die Handlungen mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dieser Rave-Party in Malleray sind zunächst einmal illegal. Sie sind skandalös, gewalttätig und respektlos gegenüber dem Rechtsstaat. Darüber hinaus verursachten sie erhebliche Lärmbelästigungen und Schäden am Eigentum (landwirtschaftliche Flächen) und störten zweifellos auch die Wildtiere.

Dies geschah in einem Kontext von Anarchie und Chaos, der leider auch auf die Schweiz übergreift, nachdem er bereits in Ländern wie Frankreich Verwüstungen angerichtet hat. Wenn man das Verhalten einiger Personen betrachtet, die an dieser Rave-Party teilnahmen, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass General de Gaulle, der erste Präsident der Fünften Französischen Republik, Recht hatte, als er bestimmte gewalttätige Demonstrationen, die absolut illegal und anarchisch waren, als «chienlit» (Chaos, ursprünglich abgeleitet von chie-en-lit) bezeichnete.

Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Rave-Partys sind in Wirklichkeit Feinde der Demokratie und des Rechtsstaats.

Es wurde auch bekannt, dass es am selben Tag (14. Juni 2025) zu Zusammenstössen zwischen der Polizei und den Besetzerinnen und Besetzern der Reithalle in Bern kam. Auch hier wurden Angehörige der Polizei verletzt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die Kantonspolizei genügend Polizeibeamte eingesetzt, um diese illegale Demonstration aufzulösen?
2. Welche stark abschreckenden Mittel dürfen die Mitglieder der Kantonspolizei heute, im Jahr 2025, einsetzen, um solche Demonstrationen aufzulösen, ohne dass es zu unannehmbaren Strafanzeigen kommt?
3. Wer ist berechtigt, eine Strafanzeige gegen die Organisatoren der Rave-Party in Malleray einzureichen?
4. Beabsichtigt der Kanton, eine Strafanzeige gegen die Organisatorinnen und Organisatoren dieser Rave-Party einzureichen?
5. Inwieweit werden die Methoden der Überwachung im Vorfeld – wie z. B. die nachrichtendienstliche Überwachung (Überwachung von sozialen Netzwerken, Foren, verschlüsselten Messengern und anderen Kanälen, die für die Organisation von Rave-Partys genutzt werden) – sowie die Zusammenarbeit der Behörden mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke zur Erkennung und Verhinderung von Installationsversuchen im Kanton Bern in Bezug auf diese Art von Veranstaltungen angewandt? Im Allgemeinen und in diesem Fall?
6. Wäre eine präventive Sperrung dieser Rave-Party möglich gewesen, und wenn ja, wurde sie in Betracht gezogen?
7. Welche Lehren zieht die Kantonspolizei aus diesen Vorfällen?

Antwort des Regierungsrates

1. *Hat die Kantonspolizei genügend Polizeibeamte eingesetzt, um diese illegale Demonstration aufzulösen?*

Die Kantonspolizei verfügte zum Zeitpunkt des Vorfalls über einen begrenzten Personalbestand vor Ort. Dieser Personalbestand entspricht den normalen Ressourcen, die für die öffentliche Sicherheit und die üblichen Einsätze in der Region vorgesehen sind.

Mit den verfügbaren Mitteln war die sofortige Auflösung der spontanen und nicht autorisierten Demonstration in dieser Grössenordnung – etwa 1000 Personen – weder realistisch noch verhältnismässig.

Die Einsatzleitung verzichtete nach Rücksprache mit der Leitung der Regionalpolizei sowie dem kantonalen Pikett darauf, mehr Einsatzkräfte aus dem ganzen Kanton zu mobilisieren. Einerseits sollte die Lageentwicklung beobachtet und der Fokus auf eine deeskalative Intervention mittels Dialog gelegt werden, andererseits wurden Massnahmen für eine nachgelagerte Strafverfolgung vorbereitet.

2. *Welche stark abschreckenden Mittel dürfen die Mitglieder der Kantonspolizei heute, im Jahr 2025, einsetzen, um solche Demonstrationen aufzulösen, ohne dass es zu unannehmbaren Strafanzeigen kommt?*

Wenn immer möglich, versucht die Kantonspolizei derartige Situation deeskalativ mit aktiver Kommunikation zu entschärfen. Ist dies jedoch nicht möglich, ist die Polizei gemäss Art. 132 ff. Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zwangsmittel einzusetzen. Im Bereich des Ordnungsdiensts können nebst dem persönlichen Reizstoffsprüngerät und dem Geraden Einsatzstock (GES) auch 40mm-Werfer, mit welchen u.a. sogenannte Safe Impact Rounds (SIR) oder Gummischrot-Munition verschossen werden können, oder Wasserwerfer (mit oder ohne Reizstoff) zum Einsatz kommen. Beim Einsatz von Zwangsmitteln durch Mitarbeitende der Kantonspolizei ist stets der Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten.

3. *Wer ist berechtigt, eine Strafanzeige gegen die Organisatoren der Rave-Party in Malleray einzureichen?*

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Officialdelikt oder ein Antragsdelikt handelt. Bei Antragsdelikten handelt es sich meistens um weniger schwere Delikte wie z.B. Beschimpfungen, Tötlichkeiten, Sachbeschädigungen oder Hausfriedensbruch. Hier kann gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) nur diejenige Person einen Antrag stellen, die durch die Tat geschädigt wurde. Bei Officialdelikten wie z.B. schwere Körperverletzung oder Landfriedensbruch kann jede Person Anzeige erstatten, unabhängig davon, ob sie durch das Delikt geschädigt ist oder nicht. Officialdelikte sind zudem von der Kantonspolizei von Amtes wegen zu verfolgen, d.h. die Kantonspolizei hat diese bei Kenntnis von sich aus zu verfolgen, auch wenn keine Anzeige eingereicht wird.

4. *Beabsichtigt der Kanton, eine Strafanzeige gegen die Organisatorinnen und Organisatoren dieser Rave-Party einzureichen?*

Die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft sind noch im Gang. Deshalb werden derzeit keine weiterführenden Angaben gemacht.

5. *Inwieweit werden die Methoden der Überwachung im Vorfeld – wie z. B. die nachrichtendienstliche Überwachung (Überwachung von sozialen Netzwerken, Foren, verschlüsselten Messengern und anderen Kanälen, die für die Organisation von Rave-Partys genutzt werden) – sowie die Zusammenarbeit der Behörden mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke zur Erkennung und Verhinderung von Installationsversuchen im Kanton Bern in Bezug auf diese Art von Veranstaltungen angewandt? Im Allgemeinen und in diesem Fall?*

Verschlüsselte Messengerdienste können nicht ohne gesetzliche Grundlage und richterliche Genehmigung überwacht werden. Viel wichtiger ist in diesem Zusammenhang jedoch der Austausch unter den Lagezentren der verschiedenen Kantone. Zudem ist und bleibt die Sensibilisierung von Gemeinden und Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ein sehr wichtiges Element: Diese Partner können bei verdächtigen Besetzungen oder Sichtungen eine Frühwarnfunktion übernehmen.

Im Fall der Rave Party in Malleray gab es keine Informationen, die darauf hingedeutet hätten, dass eine solche Veranstaltung in der Region stattfinden würde. Zudem wurde die Veranstaltung sehr kurzfristig organisiert. Als die Polizei informiert wurde, konnte die Veranstaltung nicht mehr verhindert werden. Die Kantonspolizei nahm in der Folge u. a. Kontakt mit den Eigentümern auf, koordinierte mit den lokalen Behörden und bewertete die geeigneten Interventionsmöglichkeiten.

6. *Wäre eine präventive Sperrung dieser Rave-Party möglich gewesen, und wenn ja, wurde sie in Betracht gezogen?*

Eine präventive Sperrung war nicht möglich und wurde auch nicht in Betracht gezogen, da die Veranstaltung sehr kurzfristig organisiert wurde und sich zum Zeitpunkt der Information an die Kantonspolizei bereits im Aufbau befand.

7. *Welche Lehren zieht die Kantonspolizei aus diesen Vorfällen?*

Die interne Auswertung und Aufarbeitung solcher Einsätze folgt bei der Kantonspolizei Bern einem standardisierten Vorgehen. So wurde auch dieser Einsatz kritisch ausgewertet und mehrere Massnahmen vorgeschlagen (u. a. frühzeitige Prüfung Korpsalarmierung, Beizug Spezialdienste und Anpassungen der internen Vorgaben betreffend Umgang mit spontanen Musikveranstaltungen). Die Erkenntnisse fliessen in die verschiedenen Aus- und Weiterbildungen der Einsatzkräfte ein, dies im Sinne einer lernenden Organisation.

Verteiler

– Grosser Rat